

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Andrea Fischer (Berlin), Winfried Nachtwei und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

— Drucksache 13/7347 —

60. Jahrestag der Bombardierung von Guernica: Leistungen und Anerkennungen für Angehörige der Legion Condor und für die Freiwilligen der Internationalen Brigaden im Spanischen Bürgerkrieg

Am 26. April jährt sich zum 60. Male die Zerstörung der baskischen Stadt Guernica (Gernika) durch die Bomben der deutschen „Legion Condor“, die das NS-Regime zur Unterstützung der Putschisten General Francos nach Spanien entsandt hatte. Das Bombardement Guernicas war der erste Bombenangriff der Kriegsgeschichte gegen die Zivilbevölkerung.

1. Waren Angehörige der Legion Condor während ihres Einsatzes im Spanischen Bürgerkrieg als deutsche Soldaten sozialversichert, und wie hat sich die Zeit dieses Einsatzes in rentenrechtlichen Anwartschaften in der Bundesrepublik Deutschland niedergeschlagen?

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird der Dienst während des Spanischen Bürgerkriegs in der Legion Condor grundsätzlich nicht berücksichtigt. Eine Anrechnung als Ersatzzeit erfolgt nur in den Ausnahmefällen, in denen während des Dienstes in der Legion Condor die gesetzliche Wehrpflicht erfüllt worden ist.

Soweit es sich bei den Angehörigen der Legion Condor um Berufssoldaten der deutschen Wehrmacht gehandelt hat, wird der Dienst während des Spanischen Bürgerkriegs als Dienstzeit i. S. der berufssoldatenrechtlichen Versorgungsregelungen angesehen. In den Fällen, in denen keine Pensionsberechtigung besteht, gelten diese Personen in der Rentenversicherung als Nachversicherte.

2. Welche Leistungen konnten Angehörige der Legion Condor darüber hinaus im Rahmen der Kriegsopferfürsorge bzw. des Bundesversorgungsgesetzes für Schädigungen erhalten, die sie sich bei ihrem Einsatz in Spanien zugezogen haben?

Der Dienst der im Spanischen Bürgerkrieg eingesetzten Legion Condor ist militärischer Dienst im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes. Deutsche, die durch eine militärische Dienstverrichtung oder durch einen Unfall oder durch die diesem Dienst eigen-tümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, erhalten Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, unter das auch die Kriegsopferfürsorge fällt.

3. Wie viele Personen haben entsprechende Leistungen (Fragen 1 und 2) erhalten, und wie viele beziehen solche Leistungen heute noch?

Daten über den einer Ersatzzeit oder Nachversicherung zugrundeliegenden Tatbestand wurden von den Rentenversicherungsträgern nicht erfaßt. Angaben über die Zahl der Leistungsempfänger sind deshalb nicht möglich.

Auch hinsichtlich des Bundesversorgungsgesetzes liegen statistische Angaben nicht vor, da es bei der Erbringung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) weder auf die Nationalität noch darauf ankommt, ob der Berechtigte die Schädigung als Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht, in welchem Truppenteil oder als Zivilperson durch unmittelbare Kriegseinwirkung (z. B. Bomben- und Minenopfer) erlitten haben.

4. Wie hat sich für Deutsche, die im Spanischen Bürgerkrieg als Freiwillige in den Internationalen Brigaden auf Seiten der Republik kämpften, die Zeit dieses Einsatzes in rentenrechtlichen Anwartschaften in der Bundesrepublik Deutschland niedergeschlagen?

Welche Leistungen konnten darüber hinaus im Rahmen der Kriegsopferfürsorge bzw. des Bundesversorgungsgesetzes bezogen werden?

Für Personen, die in den Internationalen Brigaden am Spanischen Bürgerkrieg teilgenommen haben, kommt die Anrechnung einer Ersatzzeit nach § 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI (bzw. nach entsprechenden früheren Regelungen) in Betracht. Danach ist u. a. eine Zeit des Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, die durch Verfolgungsmaßnahmen hervorgerufen wurden oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, Ersatzzeit, wenn der Versicherte Verfolgter i. S. des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist. Diese Voraussetzung kann auch bei Angehörigen der Internationalen Brigaden vorliegen.

Versorgungsleistungen nach dem BVG (§ 82 Abs. 1 Nr. 2) erhalten auch Deutsche, die in der Zeit vom 18. Juli 1936 bis 31. März 1939 in Spanien auf republikanischer Seite gekämpft und dabei durch einen Unfall oder Kampfmitteleinwirkung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Auch hinsichtlich Art und Höhe der

Leistungen sind sie ehemaligen Angehörigen der Legion Condor gleichgestellt.

5. Welche Leistungen konnten Deutsche, die im Spanischen Bürgerkrieg als Freiwillige in den Internationalen Brigaden auf Seiten der Republik gekämpft hatten, für diesen Einsatz in der DDR in Form von Rentenzahlungen oder Ehrenpensionen erhalten?

Zeiten der Teilnahme am Spanischen Bürgerkrieg in den Internationalen Brigaden wurden nach dem Rentenrecht der ehemaligen DDR und den im einzelnen bestimmten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit angerechnet. Sie wirkten sich damit sowohl anspruchsgrundend als auch anspruchssteigernd aus. In der DDR erhielten Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR hatten, eine sog. Ehrenpension bzw. Hinterbliebenenpension. Nach hiesigem Kenntnisstand wurden als Verfolgte des Nazi-Regimes u. a. anerkannt:

- Personen, die aus antifaschistischer Gesinnung freiwillig in den Internationalen Brigaden in Spanien gekämpft haben,
- Personen, die aus anderen Gründen in einer Internationalen Brigade in Spanien gekämpft haben, wenn sie sich nach Beendigung dieser Kämpfe aktiv am Kampf gegen den Faschismus beteiligt und nach 1945 eine antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.

Die früheren Ehrenpensionen werden aufgrund des Entschädigungsrentengesetzes als Entschädigungsrenten grundsätzlich weiter geleistet.

6. Welche Leistungen können Personen, die im Spanischen Bürgerkrieg als Freiwillige in den Internationalen Brigaden auf Seiten der Republik gekämpft hatten, für diesen Einsatz in Spanien, Frankreich, Belgien und den USA erhalten?

Spanien gewährt den ehemaligen Freiwilligen der Internationalen Brigaden Invaliditäts-, Alters- und ggf. Hinterbliebenenpensionen, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Voraussetzung ist, daß der Berechtigte die spanische Staatsangehörigkeit besitzt und einen militärischen Rang in der republikanischen Armee innehatte. Die ehemaligen Freiwilligen können die spanische Staatsangehörigkeit jederzeit auf Antrag erhalten.

In Frankreich können seit 1. Januar 1997 Freiwillige unter bestimmten Voraussetzungen eine Ehrenpension ab 65. Lebensjahr erhalten. Belgien und die USA gewähren den ehemaligen Freiwilligen keinerlei Leistungen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung aus heutiger Sicht die jeweilige Behandlung von Angehörigen der Legion Condor und von Freiwilligen der Internationalen Brigaden durch das deutsche Sozialversicherungs- und Kriegsopferrecht?

In der Rentenversicherung hängt die Erbringung von Leistungen von der Erfüllung der im Gesetz geregelten Voraussetzungen ab. Demzufolge werden sowohl den Angehörigen der Legion Condor als auch den Angehörigen der Internationalen Brigaden bestimmte Zeiten angerechnet, in denen sie aus den im Gesetz genannten Gründen gehindert waren, Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu entrichten. Spezifische Sonderregelungen für die genannten Personenkreise enthält das Gesetz nicht.

8. Gibt es Kasernen der Bundeswehr, die den Namen von deutschen Soldaten und Offizieren tragen, die im Spanischen Bürgerkrieg auf der Seite von General Franco gegen die Republik gekämpft haben, und wenn ja, welche?

Von den Soldaten aus der deutschen Militärgeschichte vor 1945, nach denen Kasernen der Bundeswehr benannt sind, war nach vorliegenden Erkenntnissen Werner Mölders als Hauptmann und Kapitän der Jagdstaffel 3./J88 im Jahre 1938 bei einzelnen Einsätzen im Spanischen Bürgerkrieg beteiligt.

9. Gibt es Kasernen der Bundeswehr, die den Namen von Kämpferinnen und Kämpfern der Internationalen Brigaden tragen, und wenn ja, welche?

Nein.

10. In welchen Städten erinnern welche Plätze und Straßen durch ihre Namensgebung nach Kenntnis der Bundesregierung an Ereignisse des Spanischen Bürgerkrieges und an Personen, die am Spanischen Bürgerkrieg beteiligt waren?
11. Wann erhielten diese Straßen und Plätze jeweils ihren Namen?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, die differenzierte Antworten hierzu ermöglichen, da die Gemeinden und Gemeindeverbände die Namensgebung von Straßen und Plätzen aufgrund ihrer institutionellen Selbstverwaltungsgarantie für alle öffentlichen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst regeln.

12. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, daß ein deutsches Wort der Anerkennung von Schuld und Verantwortung für die Kriegsbeteiligung deutscher Soldaten auf der Seite der Feinde der Spanischen Republik und insbesondere für die Bombardierung von Guernica durch die Legion Condor dringend geboten wäre?

Die Bundesregierung verweist zu dieser Frage auf den von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages einstimmig getragenen Beschuß des Deutschen Bundestages vom 10. November 1988 sowie die im Vorfeld dazu seitdem geführten Debatten, die die deutsche Haltung verdeutlicht haben.